

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert®  
Basis und Stufen I bis IV

Vom 17. Juli 2012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
für die Fremdsprachenprüfung  
nach UNlcert® Basis und Stufen I bis IV  
vom 17. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung .....	4
§ 2	Prüfungsausschuss .....	4
§ 3	Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der UNIcert®-zertifizierten Fremdsprachenausbildung/Einstufung und Quereinstieg .....	6
§ 4	Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben .....	6
§ 5	Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme .....	8
§ 6	Prüfer und Beisitzer .....	9
§ 7	Bewertung von Prüfungen .....	9
§ 8	Antragstellung zur Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen und auf Quereinstieg .....	11
§ 9	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse .....	12
§ 10	Zeugnis und Zertifikat/Antragstellung auf Erteilung des Zeugnisses .....	12
§ 11	Wiederholung .....	13
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 13	Schutzvorschriften .....	14
§ 14	Einsichtnahme .....	15
§ 15	Übergangsregelung .....	15
§ 16	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	16

### Anlagen:

- Anlage 1 UNIcert®-Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn
- Anlage 2 Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig von der geschlechtsbezogenen Form für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck der UNIcert<sup>®</sup>-zertifizierten Fremdsprachenausbildung**

(1) An der Universität Bonn wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der Fakultäten eine Fremdsprachenausbildung in den in Anlage 1 aufgeführten Sprachen angeboten, die mit dem Erwerb eines institutions-übergreifenden Hochschul-Fremdsprachenabschlusses (UNIcert<sup>®</sup>) abgeschlossen werden kann. Sofern auf curricular verankerte Wahlpflichtmodule anderer Studiengänge zurückgegriffen wird, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen von dem Sprachlernzentrum der Universität Bonn (im Folgenden SLZ genannt) als wissenschaftlicher Einrichtung der Philosophischen Fakultät für die fächerübergreifende Sprachausbildung an der Universität Bonn. Die Fremdsprachenausbildung wird auf einer oder mehreren von vier UNIcert<sup>®</sup>-Kompetenzstufen und der Vorstufe UNIcert<sup>®</sup> Basis angeboten (siehe dazu das Ausbildungsprogramm in den Anlagen 1 und 2). An den zur UNIcert<sup>®</sup>-Ausbildung gehörenden Modulen bzw. Kursen können in der Regel jeweils höchstens 25 Studierende teilnehmen. Darüber hinaus bestehen fachspezifische Angebote zur Erlangung von UNIcert<sup>®</sup>-Abschlüssen (siehe Anlage 2, „Fachspezifische Angebote“). Zu diesen Angeboten können abweichend und ergänzend fachspezifische Zulassungs-, Durchführungs- und Prüfungsverfahren festgelegt sein (siehe Anlage 2).

(3) Die vier UNIcert<sup>®</sup>-Kompetenzstufen (Stufe I-IV) und die Vorstufe UNIcert<sup>®</sup> Basis entsprechen in der Regel Ausbildungsabschnitten von je ca. 10-20 Semesterwochenstunden (SWS) (120–240 Kontaktstunden bzw. 360–720 Stunden Arbeitsaufwand, die 12-24 ECTS-Punkten entsprechen). Die UNIcert<sup>®</sup>-Kompetenzstufen haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Die Ausbildung in den einzelnen UNIcert<sup>®</sup>-Kompetenzstufen ist am SLZ in Module unterteilt, deren Inhalte sich an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren. Die Module bestehen jeweils aus einem Sprachkurs und den dazugehörigen Lernangeboten auf der Lernplattform der Universität Bonn. Die Abschlüsse zu der Vorstufe UNIcert<sup>®</sup>-Basis und zu den Stufen I und II werden durch Kumulation vorhergehender Prüfungsleistungen (sämtliche für die Stufe relevanten Modulabschlussprüfungen und mündliche Leistung, siehe Anlage 1) als UNIcert<sup>®</sup>-Zeugnisse vergeben. Die Abschlüsse der Stufen III und IV werden auf Basis eigener UNIcert<sup>®</sup>-Prüfungen als UNIcert<sup>®</sup>-Zertifikate erteilt.

## **§ 2**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät den Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup>. Der Dekan der Philosophischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für eine angemessene administrative Unterstützung.

Dem Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Leiter des SLZ, kraft Amtes
2. zwei Mitarbeiter des SLZ, die dem Lehrkörper des SLZ angehören
3. ein Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, der nicht dem SLZ angehört,
4. je ein Hochschullehrer oder Mitarbeiter des für das Angebot gemäß Anlage 2 zuständigen Fach- bzw. Wissenschaftsbereiches,
5. zwei Studierende, die an der Universität Bonn eingeschrieben sind.

Bei Fragen, die nicht die Sprachen der Fachkoordinatoren im Ausschuss betreffen, sind vor einer Beschlussfassung, die jeweils für die betroffene Sprache zuständigen Fachkoordinatoren zu hören.

Die Mitglieder werden, soweit sie nicht bereits kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert<sup>®</sup> sind, nach Hochschulgruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert<sup>®</sup> beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das des Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar.

(2) Der Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

(3) Der Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufplanes. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> ist beschlussfähig, wenn inklusive dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses UNlcert<sup>®</sup> sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses UNlcert<sup>®</sup> unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNlcert<sup>®</sup> zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses UNlcert<sup>®</sup> wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme an der UNlcert<sup>®</sup>-zertifizierten Fremdsprachenausbildung/Einstufung und Quereinstieg**

(1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Kursen der UNlcert<sup>®</sup>-Ausbildung (gemäß den Anlagen 1 und 2) steht Studierenden der Universität Bonn im Sinne von § 5 Absatz 1 Ziffer 1 offen.

(2) Die Teilnahme an den Modulen der UNlcert<sup>®</sup>-Ausbildung setzt mit Ausnahme der Module der Niveaustufe A1 bzw. A1.1 (gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen), die den ersten Ausbildungsabschnitt von UNlcert<sup>®</sup>-Basis bzw. der UNlcert<sup>®</sup>-Stufe I ausmachen, Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. Der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme an Modulen der gewünschten Niveaustufe erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am vorhergehenden Modul des SLZ, eine durch das SLZ durchgeführte Einstufung bzw. durch die Vorlage bereits erworbener anerkannter Sprachenzertifikate oder den Nachweis eines bestandenen Moduls der entsprechenden Niveaustufe an einer anderen Universität/Hochschule erbracht werden. Die vom SLZ durchgeführte Einstufung wird in Form eines Onlinetests auf der Lernplattform der Universität Bonn, als Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in Abhängigkeit von der zu prüfenden Sprache mindestens 20 Minuten und maximal 90 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten. Der Bewertung liegt das für die Teilnahme am jeweiligen Modul notwendige Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zugrunde. Eine Klausurarbeit wird von einem Prüfer gestellt und bewertet. Die mündliche Prüfung erfolgt durch einen Prüfer im Beisein eines Beisitzers. Eine Abweichung ist möglich, sofern die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> bestellt.

(3) Die Studierenden melden sich zu den Modulen nach den gem. § 2 Abs. 7 auf der Internetseite des Sprachlernzentrums veröffentlichten Anmeldevorgaben des Prüfungsausschusses an. Die Platzverteilung erfolgt per Los. Eine Teilnahme am Modul ist möglich, sofern dem Studierenden ein Platz zugeteilt wurde und die für das jeweilige Modul erforderlichen Sprachkenntnisse im Sinne von Abs. 2 nachgewiesen werden können. Wurde eine Einstufung im Sinne des Abs. 2 durchgeführt oder konnte der Studierende einen anderen in Abs. 2 genannten Nachweis seiner Sprachkompetenz erbringen, so wird der Teilnehmer zu einem seiner Einstufung entsprechenden Modul einer Kompetenzstufe zugelassen. Dabei kann es sich auf den Stufen Basis, I und II um ein Modul eines laufenden UNlcert<sup>®</sup>-Abschnittes handeln (Quereinstieg). Auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen III und IV ist kein Quereinstieg möglich.

(4) Bei fachspezifischen Angeboten im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 4 kann es zu abweichenden Anmelde- und Zulassungsverfahren kommen. Diese sind in der Anlage 2 geregelt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zertifizierungs- und Prüfungsvorgaben**

(1) Sofern die Voraussetzungen dieser Prüfungsordnung erfüllt sind, wird auf der Vorstufe UNlcert<sup>®</sup>-Basis und auf den Stufen I und II ein Zeugnis und auf den Stufen III und IV ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Die Vergabe des UNlcert<sup>®</sup>-Zeugnisses auf der Vorstufe UNlcert<sup>®</sup>-Basis und den Stufen I und II erfolgt nach Bestehen der Modulabschlussprüfungen der zu der jeweiligen UNlcert<sup>®</sup>-Stufe gemäß Anlage 1 gehörenden Module und Bestehen einer mündlichen Prüfungsleistung im letzten Ausbildungsabschnitt der jeweiligen UNlcert<sup>®</sup>-Stufe. Im Falle des Quereinstiegs (§ 3 Abs. 3) muss der Bewerber zumindest das letzte Modul der UNlcert<sup>®</sup>-Stufe (vgl. Anlage 1) an der Universität Bonn absolviert haben.

Die Vergabe der UNlcert<sup>®</sup>-Zertifikate auf den Stufen III und IV erfolgt nach Bestehen der gesonderten UNlcert<sup>®</sup>-Prüfungen, die jeweils aus einer mündlichen und einer schriftlichen Teilprüfung bestehen.

(3) Die Modulabschlussprüfungen der Module dauern jeweils 90 Minuten und bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einem rezeptiven und einem produktiven Teil.

(4) Die Form der zum Erreichen des Abschlusses auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen Basis, I und II zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistung wird vom Dozenten zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Sie kann aus einer Präsentation oder einer vergleichbaren mündlichen Leistung, die auch in Form einer mündlichen Gruppenprüfung stattfinden kann, bestehen und dauert je nach Kompetenzstufe pro Teilnehmer ca. 10 Minuten.

Präsentationen sind mündliche Vorträge. Sie dokumentieren je nach sprachlicher Kompetenzstufe die Fähigkeit, Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert<sup>®</sup>-Zertifikats Stufe III enthält die folgenden gleichgewichteten Teilprüfungen:

1. Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem rezeptiven und einem produktiven Teil von jeweils mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer.
2. Die schriftliche Teilprüfung wird als Klausur durchgeführt und besteht aus rezeptiven und produktiven Teilen von insgesamt 150 Minuten Dauer.

(6) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert<sup>®</sup>-Zertifikats Stufe IV enthält die folgenden gleichgewichteten Teilprüfungen:

1. Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem rezeptiven Teil und einem produktiven Teil von jeweils mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer.
2. Die schriftliche Teilprüfung wird als Klausur durchgeführt und besteht aus rezeptiven und produktiven Teilen mit insgesamt 240 Minuten Dauer.

(7) Der produktive Teil der mündlichen Prüfungsteile auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen III und IV kann in Form einer Einzel- oder einer Gruppenprüfung (mit max. drei Personen) stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Abstimmung mit den Prüfern die Form dieses Teils der mündlichen Prüfung vor Beginn der Meldefrist fest. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) können andere Regelungen vorsehen. Bei der Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der teilnehmenden Prüflinge.

(8) Auf allen angebotenen Stufen werden die Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen geprüft. Der Prüfer entscheidet über den Gegenstand der Prüfung und über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen.

(9) Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich gemäß der Ausbildungsordnung (Anlage 2) entnommen.

(10) Der Prüfungsausschuss UNlcert® hat das Recht, die beabsichtigten Gegenstände einer Prüfung vorab einzusehen und Änderungen an Gegenstand und Umfang der Prüfung vorzuschlagen.

## **§ 5 Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme**

(1) Die Zulassung zu den UNlcert®-relevanten Prüfungen ist vom Prüfungsausschuss UNlcert® auf Antrag auszusprechen, wenn der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Er ist an der Universität Bonn eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen.
2. Er hat in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes (vgl. Anlage 1 und 2) regelmäßig und erfolgreich im Sinne von Abs. 1 teilgenommen oder als gleichwertig anerkannte Leistungen erbracht. Die Teilnahme an einem Modul ist regelmäßig, wenn der Studierende nicht mehr als vier Sitzungen im Kurs (entsprechen acht Kontaktstunden) gefehlt und nicht mehr als eine Onlinesitzung auf der Lernplattform versäumt hat. Die erfolgreiche Teilnahme ergibt sich aus der aktiven Teilnahme am Sprachkurs und der Erledigung von Hausaufgaben. In Anlage 2 können abweichende Anforderungen hinsichtlich Regelmäßigkeit und Erfolg der Teilnahme geregelt werden.
3. Er hat die betreffende Modulabschlussprüfung, mündliche Prüfung im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1, 2. HS oder UNlcert®-Prüfung auf den Stufen III und IV in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden.

Bei fachspezifischen Angeboten können abweichende Voraussetzungen festgelegt werden (siehe Anlage 2).

(2) Die regelmäßige Teilnahme der Studierenden im Sinne von Abs. 1 ist verpflichtend, da das Qualifikationsziel der Sprachmodule und Kurse im Erwerb einer sprachlichen Handlungskompetenz besteht. Das Qualifikationsziel kann nur durch die aktive Nutzung der Sprache durch die Studierenden im Präsenzunterricht erreicht werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, wie die regelmäßige Teilnahme definiert ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist vom Bewerber jeweils innerhalb der gem. § 2 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Fristen nach den auf der Internetseite des Sprachlernzentrums veröffentlichten Anmeldevorgaben zu stellen.

(4) Zum mündlichen Prüfungsteil auf den Stufen Basis, I und II meldet sich der Prüfling schriftlich über den Dozenten des jeweiligen Kurses an.

(5) Auf den Stufen UNlcert® III und IV ist vom Bewerber ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss UNlcert® zu richten und innerhalb der maßgeblichen Fristen zu stellen.

(6) Dem Antrag auf Zulassung zu einer UNlcert®-Prüfung auf den Stufen III und IV sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 erfüllt sind, die folgenden Unterlagen im Original beizufügen:

1. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung des Bewerbers als Nachweis für die Erfüllung der Zulassungs-voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 1,
2. Nachweis über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2,
3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er diese Prüfung schon einmal nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu den UNLcert<sup>®</sup>-relevanten Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss UNLcert<sup>®</sup> zu Beginn des Semesters auf der Internetseite des Sprachlernzentrums gem. § 2 Abs. 7 bekannt gegeben.

(8) Die Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage vor Prüfungstermin.

(9) Die Ablehnung der Zulassung zu einer UNLcert<sup>®</sup>-Prüfung auf den Stufen III und IV ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss UNLcert<sup>®</sup> bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulabschlussprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer muss die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen und soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungen**

(1) Die mündlichen Prüfungsteile auf allen UNLcert<sup>®</sup>-Stufen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor (jeweils mindestens) einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfern im Sinne des § 6 zu bewerten. Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfern bewertet, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Wird eine mündliche Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen, so wird der Beisitzer vor Festlegung der Note vom Prüfer gehört. Der Verlauf der Prüfung wird anhand eines Bewertungsrasters oder durch Führung eines Verlaufsprotokolls schriftlich festgehalten.

(2) Modulabschlussprüfungen werden von einem Prüfer gestellt und bewertet. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfern bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer eine solche Prüfungsarbeit nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die Modulabschlussprüfung von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind."

(3) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten auf den UNIcert®-Stufen III und IV werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die schriftliche Prüfungsarbeit nicht mit wenigstens „ausreichend“, der andere mit mindestens „ausreichend“, so wird die schriftliche Prüfungsarbeit von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden dritten Prüfer bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind." Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers für eine schriftliche Prüfung auf den Stufen III und IV diese in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung und damit einen letztmaligen Prüfungsversuch handelt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss UNIcert®.

(4) Alle Noten der Teilprüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die dann auf eine der in Abs. 5 aufgeführten Noten gerundet wird. Bei der Bildung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die für das UNIcert®-Zeugnis (UNIcert® Basis, I und II) relevante Endnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der für die jeweilige Stufe relevanten Modulabschlussprüfungen und der im letzten Ausbildungsabschnitt erbrachten mündlichen Prüfungsleistung errechnet. Ist ein Einstieg in einen laufenden Ausbildungsabschnitt erfolgt (Quereinstieg, § 3 Abs. 3), ergibt sich die Endnote aus den Noten der stufenrelevanten Modulabschlussprüfungen, die der Studierende an der Universität Bonn absolviert hat, sowie aus der im letzten Modul zu erbringenden mündlichen Leistung.

(5) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Noten auszudrücken:

1,0	1,3	---	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(6) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als 4,0 bewertet ist (Sperrklausel).

## § 8

### **Antragstellung zur Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen und auf Quereinstieg**

(1) Gleichwertige Leistungen werden im Rahmen der UNlcert<sup>®</sup>-Vorgaben auf Antrag des Bewerbers vom Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> angerechnet. Gleichwertige Leistungen sind an einer anderen Universität/Hochschule erbrachte Leistungen, die bezüglich Niveau, Anzahl der SWS, Begrenzung der Teilnehmerzahl und Inhalt den UNlcert<sup>®</sup>-Vorgaben entsprechen. Im Falle einer Anrechnung nach Satz 1 und 2 muss der Bewerber auf der Vorstufe UNlcert<sup>®</sup>-Basis und auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen I und II zumindest das letzte Modul der jeweiligen Stufe (vgl. Anlage 1), auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen III und IV mindestens 50 % der für die jeweilige Stufe und Sprache vorgesehenen niveauspezifischen Lehrveranstaltungen an der Universität Bonn absolviert haben. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis bzw. Zertifikat gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen bzw. Kursen dieser Prüfungsordnung (Anlage 1) entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen (alle UNlcert<sup>®</sup>-Stufen) oder auf Quereinstieg (UNlcert<sup>®</sup>-Basis bzw. die Stufen I oder II) ist unverzüglich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beziehungsweise auf Erteilung eines UNlcert<sup>®</sup>-Zeugnisses beim Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> einzureichen und, soweit erforderlich, schriftlich zu begründen. Dem Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich die anzuerkennenden, gleichwertigen Leistungen ergeben. Auch dem Antrag auf Quereinstieg sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich die anzuerkennenden Leistungen/Kenntnisse ergeben. Eine Ablehnung des Antrags auf Anrechnung von Studienleistungen oder auf Quereinstieg in UNlcert<sup>®</sup>-Basis bzw. die Stufen I oder II ist dem Bewerber, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über die Ablehnung der Prüfungszulassung oder der Mitteilung über die Ablehnung der Zeugniserteilung schriftlich schnellstmöglich innerhalb einer Frist von 10 Wochen mitzuteilen und zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(3) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNlcert<sup>®</sup>-Prüfungen angerechnet. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zertifikat gekennzeichnet.

(4) Der Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen ist unverzüglich, spätestens aber mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> einzureichen und, soweit erforderlich, schriftlich zu begründen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich die anzurechnende Prüfungsleistung ergibt. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 9**

### **Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

- (1) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfungen wird wie auf der Internetseite des SLZ beschrieben bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung auf der Vorstufe UNlcert<sup>®</sup>-Basis und auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen I und II wird – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – unverzüglich nach Feststehen durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Das Gesamtergebnis einer Prüfung auf den Stufen III und IV wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> unverzüglich nach Feststehen mitgeteilt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der die erzielten Noten angibt.

## **§ 10**

### **Zeugnis und Zertifikat/Antragstellung auf Erteilung des Zeugnisses**

- (1) Das Zeugnis, welches auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen Basis, I und II vergeben wird, enthält die Noten der Modulabschlussprüfungen und der erbrachten mündlichen Leistung. Das Zertifikat, welches auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen III und IV vergeben wird, gibt die Einzelnoten der Teilprüfungen an. Sowohl Zeugnis als auch Zertifikat enthalten ferner die Gesamtnote, sowie die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gemäß ECTS, Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, der Ziel- und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene UNlcert<sup>®</sup>-Stufe orientiert. Das Zeugnis bzw. Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> unterzeichnet. Eventuelle Abweichungen von Satz 5 sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung eines UNlcert<sup>®</sup>-Zeugnisses ist schriftlich an den Prüfungsausschuss UNlcert<sup>®</sup> zu richten. Die Antragstellung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit möglich. Der Bewerber hat seinem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass er die Modulabschlussprüfung und die mündliche Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Dem Antrag ist ferner eine Immatrikulationsbescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Bewerber eingeschrieben ist oder, bei späterer Antragstellung, während der Dauer des für die Zertifizierung maßgeblichen Ausbildungsabschnitts eingeschrieben war. Eine Ablehnung des Antrags auf Zeugniserteilung ist dem Bewerber schriftlich mit den erzielten Noten und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Bewerber das Zeugnis ausgehändigt, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist.
- (3) Auf den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen III und IV erhält der Absolvent das UNlcert<sup>®</sup>-Zertifikat im Anschluss an das Prüfungsverfahren, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.

## **§ 11 Wiederholung**

- (1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen sowie mündliche Prüfungsleistungen auf den Stufen UNIcert<sup>®</sup>-Basis, Stufen I und II können innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen (Stufen III und IV) und können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Maßgeblich ist das Datum der jeweiligen Bekanntgabe im Sinne von § 9. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Wiederholungsversuch unternommen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder eines ihrer Teile zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgibt. Der Bewerber kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup>.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (3) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert werden und beim Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> geltend gemacht werden. Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Maßnahmen im Sinne von S. 1 und S. 2 werden von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> weitergeleitet. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Verstoßes kann der Prüfling von der UNIcert<sup>®</sup>-zertifizierten Fremdsprachenausbildung insgesamt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup>. Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> überprüft werden.

(5) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines UNIcert<sup>®</sup>-Zeugnisses (Vorstufe UNIcert<sup>®</sup>-Basis, Stufen I und II) oder eines Zertifikats (Stufen III und IV) bekannt, kann der Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die betreffende Prüfung als nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung eines UNIcert<sup>®</sup>-Zeugnisses (Vorstufe UNIcert<sup>®</sup>-Basis, Stufen I und II) oder eines Zertifikats (Stufen III und IV) nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der betreffenden Modulabschluss- und mündlichen Teilprüfung (UNIcert<sup>®</sup>-Stufen Basis, I und II) bzw. der gesamten UNIcert<sup>®</sup>-Prüfung (Stufen III und IV) geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung, zu der UNIcert<sup>®</sup>-zertifizierten Fremdsprachenausbildung oder die Erteilung eines UNIcert<sup>®</sup>-Zeugnisses (Vorstufe UNIcert<sup>®</sup>-Basis, Stufen I und II) bzw. die Zulassung zu der UNIcert<sup>®</sup>-Prüfung (Stufen III und IV) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(7) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung im Sinne von Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Entscheidung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses bzw. Zertifikats ausgeschlossen.

(8) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

### **§ 13 Schutzvorschriften**

(1) Auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> sind Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils geltenden Fassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen die in § 11 Abs. 1 S. 1 genannte Frist.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag des Prüflings an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen, dem Prüfungsausschuss UNIcert<sup>®</sup> unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, wird dies dem Prüfling zusammen mit den gegebenenfalls neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mitgeteilt.

(3) Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn

diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss UNIcert® zu berücksichtigen. Der Antrag ist unter Beifügung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Wenn die Voraussetzungen des S. 1 vorliegen wird dies dem Prüfling zusammen mit den gegebenenfalls neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mitgeteilt.

(4) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss UNIcert® die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss UNIcert® zu richten.

#### **§ 14 Einsichtnahme**

Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Aushändigung des UNIcert®-Zeugnisses oder -Zertifikats bzw. nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses UNIcert® Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 15 Übergangsregelung**

(1) Studierende, die vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn mit der Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, die Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache nach dieser Prüfungsordnung beenden.

(2) Auf Studierende, die nach in Kraft treten dieser Prüfungsordnung mit der Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache beginnen, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnung Anwendung.

**§ 16**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – in Kraft.

P. Geyer  
Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Paul Geyer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. Mai 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 10. Juli 2012.

Bonn, den 17. Juli 2012

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

## Anlage 1 zu der Prüfungsordnung der Universität Bonn für die Fremdsprachenausbildung nach UNlcert® Basis und Stufen I bis IV

### UNlcert®-Ausbildungsordnung des Sprachlernzentrums der Universität Bonn

#### 1. Ausbildungsangebot

Das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® kann auf den folgenden Niveaustufen und Sprachen erworben werden.

Zu beachten ist dabei, dass das Grundangebot jedes Semester gemacht wird (Englisch und Spanisch auf der Stufe UNlcert® I, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FFA für Juristen) auf der Stufe UNlcert® III.) Alle darüber hinaus aufgeführten Angebote sind Zusatzangebote, die das Sprachlernzentrum je nach Kapazitäten im jeweiligen Semester anbietet. Das Zusatzangebot wird zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang in den Räumen des Sprachlernzentrums bekannt gemacht.

Die Kurse auf der propädeutischen Vorstufe und den UNlcert®-Stufen I und II sind in der Regel allgemeinsprachlich ausgerichtet.

Die Ausbildung zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert® II in Englisch kann sowohl allgemein ausgerichtet als auch mit einem fachsprachlichen Schwerpunkt versehen sein, der auf Naturwissenschaften, Technik oder Kommunikation in Hochschule und Beruf gelegt werden kann.

Auf der UNlcert®-Stufe III wird neben der allgemeinsprachlichen Ausbildung die FFA für Juristen angeboten (s. Anlage 2).

Die UNlcert®-Stufe IV in Deutsch als Fremdsprache hat den fachsprachlichen Schwerpunkt Wissenschaftssprache.

Alle Module schließen mit einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur ab. In den Modulen A2 bzw. A2.2, B1 und B2 werden zudem benotete mündliche Leistungen erbracht.

#### 1.1 Grundangebot

##### UNlcert®-Stufe I

Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1	keine	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"><li>· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li><li>· regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li><li>· Hausaufgaben</li></ul>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein

A2	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul> <p>Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung</p>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Zeugnis UNIcert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnaehweisen der Module A1, A2 und B1

### UNIcert®-Stufe I

Englisch

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weite Möglichkeiten des Nachweises sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A2	Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul> <p>Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung</p>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Zeugnis UNIcert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnaehweisen der Module A2 und B1

### UNicert®-Stufe III

Englisch, FFA für Juristen

Es gelten gesonderte Voraussetzungen, s. Anlage 2

#### 1.2 Zusatzangebot

Diese Kurse werden als zusätzliche Angebote zu Beginn des Anmeldezeitraums im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und per Aushang im Sprachlernzentrums bekannt gemacht.

### UNicert®-Basis (propädeutische Vorstufe)

#### Türkisch

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1	keine	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
A2	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul> <p>Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung</p>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Zeugnis UNicert® Basis Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen der Module A1 und A2

### Arabisch, Chinesisch, Japanisch

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1.1	keine	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein

A1.2	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
A2.1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1.2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
A2.2	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2.1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben  Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Zeugnis UNICert® Basis Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen der Module A1.1, A1.2, A2.1 und A2.2

**UNICert®-Stufe I**  
**Französisch, Italienisch, Schwedisch**

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen keine Sprachkenntnisse mitbringen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1	keine	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
A2	erfolgreicher Abschluss des Moduls A1 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein

B1	erfolgreicher Abschluss des Moduls A2 oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul> Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Zeugnis UNIcert® I Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen der Module A1, A2 und B1
----	---	--	--	--	--

### UNIcert®-Stufe II

#### Englisch, Französisch, Spanisch

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weite Möglichkeiten des Nachweises sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B1+	Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul>	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
B2	erfolgreicher Abschluss des Moduls B1+ oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs</li> <li>- regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus</li> <li>- Hausaufgaben</li> </ul> Mündliche Prüfungsleistung Form: Präsentation oder mündliche Gruppenprüfung	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Zeugnis UNIcert® II Kumulation der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen der Module B1+ und B2

**UNICert®-Stufe III**

**Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Spanisch**

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weite Möglichkeiten des Nachweises sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
B2+	Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein
C1	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2+ oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 150 Minuten  Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten	6 Zertifikat UNICert® III

**UNICert®-Stufe IV**

**Deutsch als Fremdsprache, Englisch**

Zugangsvoraussetzungen: die Teilnehmer müssen Sprachkenntnisse mitbringen, die sie i.d.R. durch den Einstufungstest nachweisen. Weite Möglichkeiten des Nachweises sind in der Prüfungsordnung geregelt.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer / SWS	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
C1+	Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs 1 SWS Online-Angebot	- regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs - regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus - Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 90 Minuten	6 Schein

C2	erfolgreicher Abschluss des Moduls C1+ oder Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse	4 SWS Sprachkurs  1 SWS Online-Angebot	· regelmäßige Anwesenheit 4 SWS Sprachkurs · regelmäßige Teilnahme 1 SWS Online-Sitzung auf eCampus · Hausaufgaben	Klausurarbeit mit den Teilen Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik und Wortschatz, schriftliche Textproduktion Dauer: 240 Minuten  Mündliche Prüfung Dauer: 45 Minuten	6 Zertifikat UNlcert® IV
----	--	--	--	---	-----------------------------

## 2. Ausbildungsprogramm

### 2.1 UNlcert®-Basis (10-20 SWS)

Die Lernziele dieser Vorstufe orientieren sich am Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Stufe umfasst zwei Module à 5 SWS in den Sprachen Englisch, Französisch, Norwegisch, Schwedisch, Spanisch und Türkisch und vier Module à 5 SWS in den Sprachen Arabisch, Chinesisch und Japanisch.

Ziele von UNlcert®-Basis sind, dass der Student...

- ...einfache häufig gebrauchte Äußerungen, versteht.
- ...einfache Texte, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch sehr begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht.
- ...sich in einfachen routinemäßigen Situationen und zu Fragen zur Herkunft und Ausbildung, sowie zur direkten Umgebung und zu Bereichen, die eine ganz unmittelbare Bedeutung haben, verständlich äußern kann.
- ...eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen formulieren und auf die anderer sprachlich reagieren kann.
- ...im Rahmen eines noch sehr begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes einfache Texte niederschreiben kann.

Die Teilnehmer erlernen grammatische Grundstrukturen der jeweiligen Sprache und werden zur richtigen Aussprache und Satzintonation, zur Bildung normgerechter Sätze und zur Beherrschung der Orthografie befähigt. Ihnen werden darüber hinaus grundlegende landeskundliche Kenntnisse vermittelt.

UNlcert®-Basis ist eine Vorbereitung auf die erste hochschulspezifische UNlcert®-Stufe, Stufe I. Jedes Modul wird mit einer Klausur abgeschlossen, die für den Übergang in das darauf folgende Modul bestanden werden muss.

### 2.2 UNlcert®-Stufe I (5 SWS)

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Stufe umfasst i.d.R. drei Module à 6SWS, für Englisch 2 Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

UNlcert®-Basis, erfolgreicher Abschluss des UNlcert®-Kurses auf der propädeutischen Vorstufe (Modul A2 bzw. A2.2) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen Einstufungstests oder anerkannte Sprachzertifikate nachzuweisen sind.

Ziele der UNlcert® I-Stufe sind, dass der Student...

- ...einfache zusammenhängende Äußerungen, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht.
- ...einfache Texte, die sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes ausgewählter Themen bewegen, versteht.
- ...einem einfachen Text bestimmte Kerninformationen entnehmen kann.
- ...mit den wichtigsten Hilfsmitteln (z. B. Nachschlagewerken) vertraut ist.
- ...sich im Rahmen der wichtigsten Grundstrukturen und eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Wortschatzes zu einfachen Sachverhalten verständlich äußern und sich an einfachen Gesprächen kommunikativ wirksam beteiligen kann.
- ...eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen formulieren und auf die anderer sprachlich reagieren kann.
- ...im Rahmen eines noch begrenzten allgemeinsprachlichen Grundwortschatzes einfache Texte niederschreiben und die wichtigsten Grundstrukturen im Textzusammenhang bilden kann.
- ...mit einfachen Textsorten des Alltags vertraut ist.

Die Teilnehmer vertiefen die im Propädeutikum erlernten grammatischen und lexikalischen Grundkenntnisse der jeweiligen Sprache. Sie erweitern einen Grundwortschatz sowie eine Grundkompetenz für die Produktion und Rezeption einfacher sprachlicher Äußerungen unter Berücksichtigung interkulturell relevanter Aspekte, um ausgewählte Situationen mündlich und schriftlich zu bewältigen. Darüber hinaus erweitern sie ihre grundlegenden landeskundlichen Kenntnisse

Jedes Modul schließt mit einer Klausur (Modulabschlussprüfung) ab, die zum Besuch des darauffolgenden Moduls bestanden werden muss. Das letzte Ausbildungsmodul schließt zusätzlich mit einer mündlichen Prüfungsleistung ab.

### **2.3 UNlcert®-Stufe II (10 SWS)**

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Stufe umfasst zwei Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

UNlcert® I, erfolgreicher Abschluss des UNlcert®-Kurses Stufe I (Modul B1) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen Einstufungstests oder anerkannte Sprachzertifikate nachzuweisen sind.

Ziele der UNlcert®-Stufe II sind, dass der Student...

- ...einer mittelschweren längeren Äußerung sowie mehreren Kurzdialogen, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes bewegen, die wichtigsten Informationen entnimmt.
- ...mittelschwere längere Texte, die sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachbezogenen Grundwortschatzes bewegen, versteht und diesen alle wichtigsten Informationen und bestimmte Einzelaussagen entnehmen kann.
- ...in einem wissenschaftlichen Text die wichtigsten Termini findet.
- ...sicheren Umgang mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Nachschlagewerke etc.) zeigt.
- ... sich im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch noch begrenzten Grundwortschatzes zu einem studien- und berufsbezogenen mittelschweren Thema

allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art verständlich und kommunikativ wirksam äußern kann.

- ...an Gesprächen und Diskussionen eines mittleren Anspruchsniveaus aktiv teilnehmen kann.
- ...Informationen, Erfahrungen und Meinungen in Form eines vorbereiteten Kurzvortrags zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema vortragen kann.
- ...sich in längeren zusammenhängenden Sätzen zu einfachen studien- und berufsbezogenen Themen im Rahmen der Grundstrukturen und eines thematisch begrenzten allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Grundwortschatzes äußern kann.
- ...Informationen, Erfahrungen und Meinungen zu einem vorgegebenen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Thema schriftlich wiedergeben kann.
- ...mittelschwere Texte der wichtigsten Textsorten aus dem Studien- und Berufsalltag abfassen kann.

Die Teilnehmer festigen und erweitern ihre Kenntnisse des Wortschatzes und der grammatischen Strukturen sowie die korrekte Aussprache, Intonation und Orthografie für eine angemessene Bewältigung der gebräuchlichsten Kommunikationssituationen im Alltag, Studium und Beruf. Darüber hinaus werden wichtige landeskundliche Spezifika vermittelt. Das erste Modul (Modul B 1+) wird mit einer Klausur abgeschlossen, die zur Teilnahme am zweiten Modul (B 2) bestanden werden muss. Das zweite Modul wird mit einer Klausur und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

## **2.4 UNlcert®-Stufe III**

Auf der UNlcert®-Stufe III wird neben der allgemeinsprachlichen Ausbildung die fachsprachliche Ausbildung für Juristen angeboten. Die beiden Ausbildungen unterscheiden sich in einigen Punkten voneinander. Im Folgenden wird die allgemeinsprachliche Ausbildung dargestellt. Die fachsprachliche Ausbildung für Juristen ist Anlage 2 zu entnehmen.

### **UNlcert®-Stufe III – allgemeinsprachlich (10 SWS)**

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Stufe umfasst 2 Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

UNlcert® II, erfolgreicher Abschluss des UNlcert®-Kurses Stufe II (Modul B2) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen Einstufungstests oder anerkannte Sprachzertifikate nachzuweisen sind.

Ziele der UNlcert®-Stufe III – allgemeinsprachlich sind, dass der Student...

- ...schwierige authentische Äußerungen und Ausführungen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Inhalts mit erweitertem Wortschatz und erweiterten Strukturen und ausgewählter Thematik versteht.
- ...sowohl explizite als auch implizite Mitteilungsinhalte und Meinungsäußerungen erfasst.
- ... Aufbau und Kernpunkte eines anspruchsvollen Hörtextes erfasst.
- ...längeren Vorlesungen bestimmte Informationen entnehmen kann.
- ...in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, längere allgemeinsprachliche oder fachsprachliche authentische Texte ausgewählter Themengebiete versteht.
- ...bei intensivem Lesen explizite und implizite Informationen erfasst.
- ...den logischen Aufbau eines Textes sowie die Meinung des Autors erfassen kann.

- ...bei extensivem Lesen einen schwierigeren Text nach inhaltlichen und sprachlichen Kriterien beurteilen und ihm wesentliche Global- und Einzelinformationen entnehmen kann.
- ...sich die Terminologie eines Wissenschaftsgebiets selbst erarbeiten kann.
- ...sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern kann.
- ...seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen kann.
- ...Referate oder Berichte über Themen allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art frei oder mit Hilfe von Notizen vortragen und ein fachbezogenes Thema kommentieren oder anhand eines Thesenpapiers erörtern kann.
- ...eine ausgewogene mündliche Zusammenfassung der Kernpunkte eines längeren Textes geben kann.
- ...sich unter Verwendung erweiterter Strukturen und eines umfangreichen allgemeinsprachlichen oder fachsprachlichen Wortschatzes zu ausgewählten schwierigen Themen, die für ein Studium und einen Auslandsaufenthalt relevant sind, flüssig und kommunikativ wirksam äußern kann.
- ...seine persönliche Meinung und Argumente zusammenhängend, logisch aufgebaut und stilistisch angemessen darlegen kann.
- ...Texte aller für Studium und Auslandsaufenthalt relevanten Textsorten abfassen kann.

Das erste Modul (B2+) wird mit einer Klausur abgeschlossen, die zur Teilnahme am zweiten Modul (C 1) bestanden werden muss. Das zweite Modul wird mit einer Klausur und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

## **2.5 UNlcert®-Stufe IV (10 SWS)**

Die Lernziele dieser Stufe orientieren sich am Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Stufe umfasst 2 Module à 5 SWS.

Voraussetzungen:

UNlcert® III, erfolgreicher Abschluss des UNlcert®-Kurses Stufe III (Modul C1) oder gleichwertige Kenntnisse, die durch einen Einstufungstest oder anerkannte Sprachzertifikate nachzuweisen sind.

Ziele der UNlcert®-Stufe IV sind, dass der Student...

- ...längere, in Wortschatz und Strukturen anspruchsvolle, komplexe authentische Äußerungen allgemeinsprachlicher oder fachsprachlicher Art und unterschiedlichster Thematik versteht und die expliziten und impliziten Meinungen und Mitteilungsinhalte entnehmen kann.
- ...Ton und Grad der Formalität einer fremdsprachlichen Äußerung erkennt.
- ...auch einem schwierigen Hörtext detaillierte Informationen entnimmt.
- ...mit der spezifischen Terminologie und Idiomatik eines Fachgebiets engstens vertraut ist.
- ...in Wortschatz und Strukturen komplexe, längere authentische Texte allgemeinsprachlicher oder fachbezogener Art und mit unterschiedlichster, anspruchsvoller Thematik versteht.
- ... bei intensivem Lesen die expliziten und impliziten Informationen erfasst.
- ...Ton und Grad der Formalität eines fremdsprachlichen Textes erkennt.
- ...einen fremdsprachlichen Text sprachlich auswerten und ihm stilistische Nuancen entnehmen kann.
- ...den logischen Aufbau und die Argumentation eines Textes erfassen kann.

- ...bei extensivem Lesen einem schwierigen längeren Text unter Zeitbegrenzung nach vorgegebenen Kriterien Global- und Einzelaussagen entnehmen kann.
- ...mit der Terminologie und Idiomatik seines Fachgebietes engstens vertraut ist.
- ...sich die Terminologie und Idiomatik eines Wissenschaftsgebiets selbst erarbeiten kann.
- ...sich an anspruchsvollen, komplexen Gesprächen, Diskussionen und Debatten aktiv beteiligen und zu Sachverhalten aller Art kommunikativ wirksame, ausführliche und detaillierte Ausführungen machen kann.
- ...zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen einen im Wortschatz und Satzbau reichhaltig und inhaltlich logisch strukturierten Vortrag flüssig und kommunikativ wirksam halten kann.
- ...seine persönliche Meinung logisch entwickeln, überzeugende Argumente differenziert darlegen und auf einer gehobenen Sprachebene korrekt und der Situation und dem Thema angemessen vortragen kann.
- ...einen schwierigen längeren Text im Detail (ggf. mit Hilfe von Notizen) wiedergeben kann.
- ...längere, strukturell komplexe und im Wortschatz differenzierte und situationsadäquate Ausführungen machen kann.
- ...über einen reichhaltigen, stilistisch und idiomatisch variierten Wortschatz verfügt.
- ...seine persönliche Meinung logisch entwickeln und überzeugende Argumente differenziert und auf angemessener Sprachebene kommunikativ wirksam darlegen kann.
- ...mit den Textsorten und sprachlichen Gepflogenheiten der studien- und berufsbezogenen Schreibanlässe vertraut ist, die im Land der Zielsprache zu erwarten sind.
- ...fachbezogene Texte auf hohem sprachlichen und inhaltlichen Niveau verfassen kann.

Das erste Modul (Modul C1+) wird mit einer Klausur abgeschlossen, die zur Teilnahme am zweiten Modul (Modul C 2) bestanden werden muss. Das zweite Modul wird mit einer Klausur und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

## **2.6 Regelungen für Quereinsteiger auf UNlcert<sup>®</sup>-Basis und den Stufen und I und II**

Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm ist auf UNlcert<sup>®</sup>-Basis und den UNlcert<sup>®</sup>-Stufen I und II nur dann möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Einstufung im Sinne von §3 die für die Teilnahme an einer Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprachstandfeststellung führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNlcert<sup>®</sup>-Stufe.

Näheres ist in der Prüfungsordnung geregelt.

## **Anlage 2 zu der Prüfungsordnung der Universität Bonn für die Fremdsprachenausbildung nach UNICert® Basis und Stufen I bis IV: Fachspezifische Angebote**

### **Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache (Bonner FFA für Juristinnen und Juristen )**

#### **1. Lernziele des Programms der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen (16 SWS), UNICert®-Stufe III**

Die Lernziele der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen orientieren sich am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Ziele entsprechen vollumfänglich denen der allgemeinsprachlichen Ausrichtung auf der UNICert®-Stufe III (vgl. Anlage 1). Ein besonderer Schwerpunkt der FFA für Juristen liegt darüber hinaus auf der Entwicklung einer fachbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikationsfähigkeit. Gleichzeitig sollen die Teilnehmer beispielsweise ausgewählte Teilbereiche des Anglo-Amerikanischen Rechts sowie rechtsvergleichende Themen in ihren Grundzügen kennenlernen.

#### **2. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache zu den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Bonn für die Fremdsprachenausbildung nach UNICert® Basis und Stufen I bis IV**

##### **a. Gegenstand und Zweck der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen**

Auf UNICert®-Stufe III existiert ein Programm zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen in englischer Sprache, (Bonner FFA für Juristinnen und Juristen) an dem gleichzeitig in der Regel jeweils höchstens 25 Studierende teilnehmen können. Dieses Programm wird jedes Semester durchgeführt, sofern mindestens 8 Personen einen Antrag auf Zulassung gestellt haben und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Bonner FFA für Juristinnen und Juristen umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden (SWS) (240 Kontaktstunden bzw. 480 Stunden Arbeitsaufwand, die 16 ECTS-Punkten entsprechen). Die Kurse erstrecken sich über drei Semester, wobei das erste und das zweite Semester der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen jeweils Kurse im Umfang von 6 SWS beinhalten, während im letzten Semester 4 SWS zu belegen sind. Sämtliche vorgesehenen Kurse sind obligatorisch und in der vorgegebenen Reihenfolge zu belegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Regelungen in dieser Prüfungsordnung möglich.

##### **b. Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen**

aa. Da die Ausbildung in wesentlichen Teilen aus der Befassung mit rechtsvergleichenden Themen und ausländischem Wirtschafts- und Verfassungsrecht besteht, setzt die Teilnahme an der FFA für Juristen ergänzend zu § 3 Abs. 2 S. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung voraus, dass die Studierenden bereits grundlegende Kenntnisse des deutschen Rechts sowie der anglo-amerikanischen Rechtsterminologie erworben haben. Die Bewerber sollten sich daher zumindest im dritten Semester des Studiums der Rechtswissenschaft befinden und die Vorlesung „Einführung in das Angloamerikanische Recht“ oder eine damit vergleichbare Veranstaltung gehört haben. Sie müssen die zur Vorlesung „Einführung in das Angloamerikanische Recht“ oder einer inhaltlich vergleichbaren Veranstaltung

angebotene Klausur bestanden haben. Ferner sollen die Bewerber die Vorlesungen „Einführung in das BGB und AT“, „Staatsrecht I“ und „Schuldrecht I“ oder inhaltlich vergleichbare Veranstaltungen gehört und sie müssen die dazu angebotenen Klausuren bestanden haben. Sie müssen zudem an den Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Teil des BGB sowie zum Staatsrecht I oder an inhaltlich vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften teilgenommen haben. Die Vorlesung „Staatsrecht II“ sollte gehört und an den angebotenen Arbeitsgemeinschaften zum Staatsrecht II sowie zum Schuldrecht I sollte teilgenommen worden sein.

bb. Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 2-5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann der Nachweis darüber, dass die für die Teilnahme an der FFA für Juristen erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorhanden sind, nur durch die Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit dem Rechtswissenschaftlichen Fachbereich durchgeführten Einstufungstest erbracht werden, zu dem die Bewerber nach Antragstellung und bei Erfüllung der Voraussetzungen vorab schriftlich eingeladen werden. Die Einstufung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

cc. Abweichend von § 3 Abs. 3, insbesondere S. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist zur FFA für Juristen ein Antrag auf Zulassung zu stellen, der schriftlich und unter Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung sowie eines Nachweises über die Erfüllung der in dieser Anlage, Punkt b., aa., genannten weiteren Voraussetzungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Unicert® zu richten ist. Die Entscheidung über die Zulassung zur FFA für Juristen trifft der Prüfungsausschuss UNlcert®. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Einstufungstests. Soweit mehr gleich qualifizierte Bewerber als Plätze vorhanden sind, werden die Plätze im Wege des Losverfahrens verteilt. Eine Ablehnung der Zulassung zur FFA für Juristen ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **c. Voraussetzungen der Prüfungsteilnahme**

aa. Die Prüfungstermine sowie die Termine und Fristen für die Antragstellung auf Zulassung zu einer UNlcert®-Prüfung werden ergänzend zu § 5 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung auch in den prüfungsrelevanten Kursen und auf der Internetseite der FFA für Juristen bekanntgegeben.

bb. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 ist die Teilnahme regelmäßig, wenn der Studierende nicht an mehr als zwei Terminen eines Kurses (insgesamt 4 Unterrichtsstunden bei einem Kursumfang von 2 SWS, insgesamt 8 Unterrichtsstunden bei einem Kursumfang von 4 SWS) oder in einem entsprechenden Teil der Blockveranstaltung gefehlt hat. Die Teilnahme ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 erfolgreich, wenn der Studierende aktiv teilgenommen und aufgegebenen Hausaufgaben regelmäßig erledigt hat.

### **d. Anrechnung von Studien-/Prüfungsleistungen**

Ergänzend zu § 8 Abs. 1 S. 2 werden Leistungen im Rahmen der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen nur dann angerechnet, wenn diese zudem nach Art und Umfang den juristischen Inhalten der Bonner FFA für Juristinnen und Juristen entsprechen.

## e. Zertifikat

Ergänzend zu § 10 Abs. 1 S. 5 wird das Zertifikat auch von dem Vorsitzenden des Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs unterzeichnet.

## 3. Struktur des Programms/Lehrveranstaltungen

Das Programm ist wie folgt aufgebaut:

1. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS
  - a. Kurs 1: 4 SWS  
Pro-Seminar mit besonderem Schwerpunkt auf der Vermittlung der Rechtssprache des anglo- amerikanischen Raums
  - b. Kurs 2: 2 SWS  
Pro-Seminar zur Vertiefung/zum Ausbau der in Kurs 1 erworbenen sprachlichen Fähigkeiten sowie z. B. zum Erwerb spezifisch juristischer Recherchemöglichkeiten.
  
2. FFA-Semester: insgesamt 6 SWS
  - a. Kurs 1: 2 SWS  
Seminar, beispielsweise zur Vermittlung zentraler Felder des anglo- amerikanischen Privatrechts u. a. anhand der Diskussion sogenannter „landmark cases“
  - b. Kurs 2: 2 SWS  
Seminar, beispielsweise zur Vermittlung zentraler Felder des Verfassungsrechts z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika
  - c. Kurs 3: 2 SWS  
Seminar, beispielsweise zur Vermittlung der Grundzüge des Zivilprozessrechts z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika
  
3. FFA-Semester: 4 SWS
  - a. Kurs 1: 2 SWS  
Seminar, beispielsweise zu grundlegenden Fragen des Internationalen Wirtschaftsrechts
  - b. Kurs 2: 2 SWS  
Seminar, beispielsweise zu grundlegenden Fragen der Regulierung der Märkte

Alle Seminare können gegebenenfalls auch als Blockveranstaltung mit einer der Angabe entsprechenden Semesterwochenstundenzahl ausgestaltet sein. In den Seminaren sind zur Vor- und/oder Nachbereitung bzw. zur Vertiefung der Kursinhalte nach Bekanntgabe durch den jeweiligen Dozenten gegebenenfalls schriftliche und/oder mündliche Hausaufgaben zu machen, gegebenenfalls Vorträge vorzubereiten/zu halten sowie gegebenenfalls schriftliche Ausarbeitungen zu verfassen.